

Teilrevision des StG per 1. Januar 2007

Auswertung der Vernehmlassungen

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
Allgemeines		<p>Die Steuergesetzesvorlage wird im Grundsatz von allen Vernehmlassungsteilnehmern gestützt. Sie wird als notwendig und richtig empfunden. Naturgemäss gibt es zwischen den Vernehmlassungsteilnehmern Differenzen bei Verteilungsfragen. Zusätzlich werden verschiedene Fragen gestellt oder Anliegen angebracht, die in der Vernehmlassungsvorlage nicht erwähnt wurden (siehe weiter unten). Die Kirchgemeinden und die Einwohnergemeinden haben sich für die Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort organisiert. Die meisten Kirchengemeinden haben den Vorschlag der Landeskirchen ganz oder teilweise übernommen. Verschiedene Einwohnergemeinden haben Wortlaut des Arbeitspapiers des Gemeindeverbandes vollständig oder teilweise übernommen.</p> <p>Verschiedene Anliegen von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern zielen auf Praxis-korrekturen ab, oder es werden vom Bundesgesetz über die direkten Steuern (DBG) abweichende Regelungen vorgeschlagen.</p>	<p>Für den Vollzug des Steuergesetzes ist es notwendig, dass das Gesetz so einfach wie möglich und in Abstimmung mit dem DBG formuliert wird. Damit wird Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen. Die Frage der Gerechtigkeit, die Ursache der aktuellen Komplexität des Steuersystems ist, sollte deshalb möglichst über den Tarif gelöst werden. Diese Möglichkeit bietet sich unter anderem mit der vorgesehenen Steuervorlage 2009, mit der das Tarifsysteem aufgrund der geplanten Einführung der progressiven Gemeindesteuern neu festgelegt werden muss. Siehe auch die Steuerstrategie des Regierungsrates vom Februar 2006, u.a. das dritte Ziel „Einfachheit und Transparenz“</p>
	Rechts-G	<p>Warum werden die Gesetze über die direkten Steuern / Grundstückgewinnsteuern / Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht zu einem Urner Steuergesetz zusammengefasst? Vorteile: - Transparenz für den Steuerpflichtigen - Die allgemeinen Bestimmungen / Straf- Nachsteuern / Rechtsmittelverfahren etc. sind nur einmal aufzuführen</p>	
	Gemeinden SP, CVP	<p>Der Regierungsrat soll sich beim Bundesrat für nationale Vorgaben einsetzen, damit der Steuerwettbewerb nicht aus den Fugen gerät. CVP und SP fordern vom Regierungsrat, dass er sich beim Bundesrat bzw. auf Bundesebene für nationale Vorgaben einsetzt.</p>	<p>Ist mit der Totalrevision 2009 vorgesehen</p>

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
	<p data-bbox="353 624 389 644">SP</p> <p data-bbox="353 995 472 1091">FDP, SVP, verschiedene Gemeinden</p> <p data-bbox="353 1193 472 1289">FDP, SVP, verschiedene Gemeinden</p>	<p data-bbox="504 624 1357 695">Die SP fordert, dass die absehbaren Mehreinnahmen, die durch die Steuervorlage erwirkt werden können, zu Händen der vorberatenden Kommission und Landrat quantifiziert werden.</p> <p data-bbox="504 995 1379 1091">Die FDP und weitere Vernehmlassungsteilnehmer bezweifeln, ob die getroffenen Massnahmen ausreichen, um die Stellung von Uri im interkantonalen Standortwettbewerb deutlich zu verbessern. Die SVP erachtet zum Beispiel die Abschaffung der Kapitalsteuer als Vorwärtstrategie.</p> <p data-bbox="504 1193 1379 1241">Vermisst werden Massnahmen für Alleinstehende und Pendler, auch deshalb, weil diese Bevölkerungsschicht besonders mobil ist.</p>	<p data-bbox="1411 252 2067 600">Die FDK hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich der Problematik angenommen hat. Der Regierungsrat unterstützt dieses Vorgehen. Anzumerken bleibt, dass aufgrund der Steuervorlage 2000 (in Kraft per 1.1.2001) der Steuerertrag vom Jahr 2000 auf das Jahr 2001 bei den natürlichen Personen um über 15 Prozent oder 9.3 Mio. angestiegen ist. Die Steuervorlage 2000 war also, entgegen dem Wortlaut der damaligen Botschaft, nicht aufkommensneutral. Mit der vorliegenden Teilrevision wird künftig auf einen Teil dieser Mehreinnahmen verzichtet. Andere Kantone haben Steuersenkungen aus demselben Grund vorgenommen, so dass im Zusammenhang mit ruinösem Steuerwettbewerb differenziert argumentiert werden muss. Der Regierungsrat des Kantons Uri macht seine kurz- und mittelfristige Steuerpolitik zudem in der Steuerstrategie transparent, so dass seine Absichten für die Bevölkerung abschätzbar sind.</p> <p data-bbox="1411 624 2067 919">Die Beobachtungen des Amtes für Steuern sowie Äusserungen verschiedener Treuhänder bestätigen die Einschätzung des Regierungsrates, dass es aufgrund einzelner Massnahmen (Milderung wirtschaftlicher Doppelbelastung, Senkung Tarif Kapitaleinkommen aus Vorsorge, proportionaler Gewinnsteuersatz) nicht nur zu Steuer ausfällen, sondern auch zu beträchtlichen Mehreinnahmen kommen wird. Die Quantifizierung dieser Mehreinnahmen stand schon verschiedentlich zur Diskussion, so zum Beispiel auch am 22. Dezember 2005 und am 15. Februar 2006 anlässlich der Zusammenkunft mit Gemeindevertretern. Von der Quantifizierung wurde auch auf Wunsch der Gemeinden abgesehen, weil hierfür Annahmen getroffen werden müssten, die spekulativ sind.</p> <p data-bbox="1411 943 1715 967">Antrag: Keine Quantifizierung</p> <p data-bbox="1411 995 2067 1166">Der Regierungsrat orientiert sich in seiner Steuerpolitik an der Steuerstrategie. Diese ist, wie jede Strategie, periodisch zu überarbeiten. Dabei können externe Faktoren berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass heute aufgrund der in den letzten zehn Jahren aufgestauten Massnahmen die Steuern nicht planlos gesenkt werden. Die eingeschlagene Politik von deutlichen, jedoch abschätzbaren Schritten wird mittelfristig zum Erfolg führen.</p> <p data-bbox="1411 1193 2067 1383">Verschiedene Massnahmen der Vorlage 2006 werden auch Pendler und Alleinstehende steuerlich entlasten. Zudem ist mit der Steuerstrategie vorgesehen, natürliche Personen mit der Vorlage 2009 so zu entlasten, dass die Steuerlast im schweizerischen Mittel liegt. Damit werden gute Rahmenbedingungen für alle geschaffen. Gezielte Massnahmen für Pendler sind kaum möglich, weil das StHG keine Pendlerabzüge erlaubt. Bei den Berufskosten hält sich der Kanton Uri aus Gründen der Einfachheit und Rechtssicherheit an die Bun-</p>

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
	<p>Parteien, verschiedene Gemeinden</p> <p>SP</p> <p>CVP</p> <p>Rechts-G</p>	<p>Die Steuerstrategie bzw. die vorgesehenen Steuersenkungen müssen Teil der Wirtschaftspolitik des Kantons sein. Dazu muss das Kantonsmarketing verbessert werden.</p> <p>Die SP fordert als Sofortmassnahme die Einführung eines Unterstützungsabzugs, weil nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge (Alimente) nicht mehr abgezogen werden können (Anmerkung: StHG Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c).</p> <p>Die CVP fordert, dass auf eine Anpassung der Eigenmietwerte verzichtet wird.</p> <p>Durch den Präsidenten der kantonalen Steuerkommission wurde im Mandatsauftrag eine Stellungnahme aus steuerrechtlicher Sicht abgegeben. Dabei wurden auch verschiedene, rein formelle (wie Satzstellung oder Grammatik) Änderungsvorschläge angebracht.</p>	<p>deslösung (Verordnung). Diese Ansätze sind im schweizerischen Vergleich sehr gut. Ferner wurde gemäss einer Weisung des Regierungsrates die Steuerpraxis für Pendler ab Steuerperiode 2004 gelockert. Diese Lockerung ist auf positives Echo gestossen.</p> <p>Die Steuerstrategie ist Teil der Wohn- und Arbeitsplatzförderung gemäss Regierungsprogramm. Über die steuerpolitischen Ziele und die Massnahmen der Gesetzesvorlage 2006 wurden unter anderem die wichtigsten Tageszeitungen und Unternehmensberatungsfirmen der Schweiz informiert. Das Marketing wird nach Ausgang der Volksabstimmung intensiviert.</p> <p>Im Kanton Uri kann derjenige Ehepartner, der die höheren Leistungen erbringt, den Kinderabzug und den Ausbildungsabzug geltend machen. Der andere Ehepartner kann den Unterstützungsabzug (Art. 46 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 39 Absatz 3) geltend machen. Diese Praxisänderung wurde durch die Steuerbehörden im April 2006 beschlossen.</p> <p>Der Unterstützungsabzug beträgt bei den meisten Kantonen (20) 3'000 Franken oder weniger.</p> <p>Antrag: Der Unterstützungsabzug ist von 2'000 auf 3'000 Franken zu erhöhen. Die Kosten belaufen sich beim Kanton auf ca. 20'000 Franken und bei den Gemeinden auf ca. 10'000 Franken.</p> <p>Art. 7 Abs. 1 StHG verlangt ausdrücklich, dass die Eigennutzung von Liegenschaften der Einkommenssteuer unterworfen wird. Was der verfassungsrechtlich gebotene minimale Ansatz des Eigenmietwertes anbetrifft, genügt dem Bundesgericht, dass der Gesetzgeber den Eigenmietwert auf 60 % der Marktmiete festlegt, keinesfalls tiefer. Für die direkte Bundessteuer darf der Eigenmietwert nicht tiefer als 70 % der Marktmiete sein. Letztmals wurden in Uri die Eigenmietwerte auf den 1.1.1997 angepasst. Im Jahre 2001 und 2003 konnte gemäss ESTV auf die Anpassung verzichtet werden. Die nächste Anpassung soll, obwohl per Gesetz (Art. 25) auf den 1.1.2007 vorgesehen, erst mit der allgemeinen Neuschätzung in Erwägung gezogen werden (voraussichtlich in Kraft per 1. Januar 2009). Dabei ist nicht gesagt, dass der Eigenmietwert tatsächlich erhöht werden muss, da die Marktmiete als Kriterium dient.</p> <p>Antrag: Die rein formellen Änderungsvorschläge sind zu übernehmen.</p>

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
	Weitere	<p>über ein entsprechendes Aktienpaket verfügen“) und eine max. Milderung von 40 Prozent.</p> <p>Der GBU sieht eine Mindestbeteiligung von 50 Prozent. Die VD sieht eine Milderung von 75 resp. 80 Prozent (je nach Beteiligungsquote). Ein Privatperson sieht eine Entlastung von max. 40 Prozent als ausreichend.</p> <p>Ein Treuhandbüro schlägt vor, den zweiten Satz von Absatz 2 „Unter Dividenden sind die von der General- und Gesellschaftsversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen“ ersatzlos zu streichen, da im Steuerrecht verdeckte Gewinnausschüttungen den offenen, von der Generalversammlung beschlossenen Ausschüttungen gleichgestellt sind.</p>	<p>Die Beteiligung kann wie in anderen Kantonen auch vom absoluten Betrag abhängig gemacht werden. Die Festlegung eines solchen Betrages ist steuerrechtlich fragwürdig; er ist auch nicht im Sinne der Steuerstrategie.</p> <p>Antrag: keine materiellen Änderungen, die formellen Änderungsvorschläge werden übernommen.</p> <p>Selbst wenn der zweite Satz gestrichen wird, ändert sich nichts am Sachverhalt, da die Festlegung der Dividenden gemäss OR Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 eine unübertragbare Aufgabe der Generalversammlung ist. Ferner ist zu beachten, dass verdeckte Gewinnausschüttungen oft als Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung zu qualifizieren sind, was mit einer privilegierten Besteuerung kaum vereinbar ist.</p> <p>Antrag: keine Änderung</p>
Art. 31		-	Antrag: Formelle Änderungen
Art. 39	<p>Kath. Kirche Erstfeld</p> <p>Privatperson</p>	<p>Mit Ausnahme der katholischen Kirchgemeinde Erstfeld und einer Privatperson gibt es von keiner Partei Änderungsvorschläge.</p> <p>Es sollen die effektiv einbezahlten Krankenkassenprämien der Grund- und Zusatzversicherung als Abzüge zugelassen werden, nicht nur die im Gesetz vorgegebenen max. 4'650 Franken.</p> <p>Eine Privatperson beantragt, dass für Krankheits- und Unfallkosten der Selbstbehalt von 5 % vom Nettoeinkommen gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung auf 2.5 Prozent gekürzt wird. Dies vor dem Hintergrund, dass die Belastung mit Krankheits- und Unfallkosten vor allem für kleinere und mittlere Einkommen immer grösser wird.</p>	<p>Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz übernimmt der Kanton Uri wenn möglich die Bundeslösung, so wie bei Artikel 39. Zudem ist eine Erhöhung der Abzüge mit enormen Kosten verbunden. Bereits heute werden unter Artikel 39d ca. 45 Mio. Franken an Abzügen zugelassen (Steuerausfall über 7 Mio. Franken). Auch das StHG (Art. 89 Abs.2 Bst.g) sieht nicht den Abzug der effektiven Kosten vor, sondern einen durch den kantonalen Gesetzgeber festzulegenden Betrag.</p> <p>19 Kantone und der Bund kennen einen Selbstbehalt von 5 Prozent des Nettoeinkommens. Eine Kürzung ist mit hohen Kosten verbunden (u.a. Franchisen), die jedoch nicht beziffert werden können, da die Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen nur dann bekannt sind, wenn sie mehr als 5 Prozent des Nettoeinkommens betragen. Ferner ist zu beachten, dass mit dem Abzug für bescheidene Einkommen die Problematik bei kleineren Einkommen weitgehend gelöst wurde.</p> <p>Antrag: keine Änderungen</p>
Art. 40	Rechts-G	<p><u>Änderungsvorschlag</u></p> <p>In Abs. 2 ist - abweichend vom falschen Wortlaut des StHG - das Wort „und“ statt „oder“ zu verwenden, analog zu Abs. 1! Abzugsfähig sind nicht nur die Kosten entweder der Steuerpflichtigen selber oder ihrer Kinder, sondern die Kosten aller Behinderten in der Familie.</p>	Antrag: Änderung übernehmen

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
Art. 41	Rechts-G GBU Privatperson	<u>Ergänzungsvorschlag</u> Konsequente Auflistung aller Begünstigten im letzten Satz: ...an Bund, Kantone, Gemeinden, Kirchgemeinden, Landeskirchen und deren Anstalten... Zusätzlich sollen auch Beiträge an Berufsverbände, Gewerkschaften und Parteien abzugsfähig sein. Es sollen auch Abzüge für Sportvereine, politische Parteien etc. abzugsfähig sein.	Antrag: Änderung übernehmen Die Abzüge sind im StHG Art. 9 abschliessend geregelt. Demnach sind Mitgliederbeiträge, Spenden und Mandatsbeiträge an politische Parteien etc. wie bei der direkten Bundessteuer nicht abzugsfähig, da politische Parteien keine gemeinnützige, zu begünstigende Institutionen darstellen. Einzelne Kantone kennen zwar solche Abzüge, doch wurden sie vor dem Jahr 2001 (Einführung StHG) beschlossen. Dieselben Überlegungen gelten für Spenden an Sportvereine. Antrag: keine Änderungen
Art. 46	Gemeinden Parteien Weitere	Kein Vernehmlassungsteilnehmer hat sich gegen die steuerliche Entlastung von Familien über das Kriterium Kinder ausgesprochen. Etwas differenzierter sieht die Haltung gegenüber der Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs aus. <u>Kinderabzug</u> 13 Gemeinden unterstützen die Erhöhung des Kinderabzugs auf 5'800 Franken ohne Einschränkung. 7 Gemeinden erwarten zudem, dass der Regierungsrat auch andere Formen der steuerlichen Entlastung von Familien prüft (Kindergutschriften). CVP und FDP begrüßen die Erhöhung der Kinderabzüge; die CVP sieht jedoch einen weit höheren Abzug von 7'500 Franken. Ebenfalls sieht die SVP einen höheren Kinderabzug, ohne diesen zu beziffern. Die SP fordert die Überprüfung von Kinderabzügen. Die Landeskirchen und Kirchgemeinden erhoffen sich für die Zukunft sozial gerechtere Modelle. Der Bauernverband ist mit den 5'800 Franken einverstanden. Der GBU sowie syna fordern eine weitere Erhöhung auf 6'500 Franken. Der GBU fordert für die Steuervorlage 2009 Kindergutschriften zu prüfen. Die VD fordert eine Kinderabzug von 12'500 Franken. Zwei Privatperson erhoffen sich ein anderes Modell bzw. einen Abzug von 8'000 Franken pro Kind.	Sozialpolitik kann nicht alleine über das Steuersystem betrieben werden. Für die Beurteilung, ob und inwieweit Umverteilung stattfindet, müssen auch andere Aspekte wie Prämienverbilligungen, Stipendien, Subventionen, Beiträge von privaten Institutionen, Hilfenentschädigung etc. berücksichtigt werden, deren Beiträge von den Steuerfaktoren abhängig sind. So erhält eine vierköpfige Familie mit einem Bruttoeinkommen von 60'000 Franken höhere Prämienverbilligungen, als sie direkte Steuern für Bund, Kanton und Gemeinden bezahlen muss. Traditionelle Kinderabzüge wurden im Jahr 2005 in allen Kantonen und beim Bund gewährt. Kein Kanton kennt Kindergutschriften und sie sind systemfremd, was dem Gebot der Einfachheit und Transparenz widerspricht. Die zusätzliche Erhöhung des Kinderabzugs um 1'000 Franken kostet den Kanton ca. 950'000 Franken und die Gemeinden ca. 470'000 Franken. Die Erhöhung auf 6'100 Franken (analog der direkten Bundessteuer) würde den Kanton somit ca. 280'000 Franken und die Gemeinden ca. 140'000 Franken kosten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass mit dem Abzug für bescheidene Einkommen die Steuerbelastung für diese Einkommensklassen deutlich reduziert werden konnte. Nimmt man die durchschnittliche Steuerbelastung der Schweiz als Massstab, so besteht heute der grösste Handlungsbedarf bei Familien mit mittleren Einkommen. Hierfür eignet sich der Kinderabzug gut. Antrag: Zusätzliche Erhöhung des Kinderabzugs von 5'800 auf 6'100 Franken.

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
	<p>Gemeinden</p> <p>Parteien</p>	<p><u>Kinderbetreuungsabzug</u> 12 Gemeinden unterstützen einen Kinderbetreuungsabzug von 7'000 Franken. 8 Gemeinden empfehlen, diesen Abzug anders auszugestalten bzw. tiefer anzusetzen, weil die traditionellen Familien im Vergleich zu Zweiverdienerfamilien benachteiligt werden.</p> <p>CVP und FDP unterstützen einen höheren Kinderbetreuungsabzug von 7'000 Franken. Die SP fordert eine sozial gerechtere Ausgestaltung der Kinderbetreuungsabzüge. Die SVP erachtet einen Kinderbetreuungsabzug von max. 7'000 Franken als übertrieben. Die VD fordert den Abzug der effektiven Kosten.</p>	<p>7'000 Franken sind nicht ungewöhnlich. OW und AR lassen die effektiven Kosten zu (ohne Begrenzung), SH 9'000 Franken. Allgemein werden die Kinderbetreuungsabzüge in der Tendenz erhöht (u.a. NW, AI, GR, SG, ZG)</p> <p>Antrag: Zusätzliche Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs von 7'000 auf 8'000 Franken</p>
Art. 47		-	-
Art. 50	<p>Rechts-G</p> <p>Rechts-G Kirchen</p> <p>Gemeinden</p>	<p>Die Entlastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge wird allgemein begrüsst. Hingegen erachten viele Vernehmlassungsteilnehmer einen separaten Tarif als falsch.</p> <p><u>Präzisierung von Abs. 2</u> Aufgrund der Formulierung von Abs. 2 ist nicht klar, ob es sich bei den aufgeführten Prozentsätzen um die einfache Steuer handelt. In der Vernehmlassungsbotschaft wird ausgeführt: Art. 50 Abs. 2 + 3 lehnen sich an Art. 47 an!</p> <p><u>Darlegung Veranlagungspraxis</u> Die vorgesehenen Steuersätze sind attraktiv. Um aber ein abschliessendes Urteil fällen zu können, ist in der Gesetzesbotschaft die Urner Veranlagungspraxis darzulegen. Wird bei gestaffelten 2. und / oder 3. Säulebezügen pro (Kalender)jahr abgerechnet oder werden die Bezüge mehrerer Jahre zusammengezählt (vgl. Praxis Kt. Thurgau)?</p> <p><u>Ergänzungsvorschlag</u> Übernahme von Art. 115 Abs. 3 als Abs. 6</p> <p>Grundsätzlich sind alle Gemeinden für eine deutliche Entlastung der Kapitaleistungen aus Vorsorge. Die Besteuerung der Kapitaleistungen aus Vorsorge mittels separatem Tarif erscheint vielen Gemeinden wenig zweckmässig. Die Folge wäre, dass die Besteuerung allfälligen Veränderungen der Steuersätze der Gemeinden entzogen wird; dies gilt es zu überdenken. Vielmehr schlagen 14 Gemeinden vor, die bisherige Besteuerung von 2/5 auf 1/5 zu reduzieren oder zumindest den bisherigen Tarif als Basis zu nehmen; der Effekt für den Steuerpflichtigen wäre nach den Darstellungen dieser Gemeinden derselbe. Sollte der Regierungsrat jedoch an seiner Version festhalten, müssten spätestens bei der Einführung der progressiven Gemeindesteuer Artikel 50 Absatz 5 neu verhandelt werden. Die Gemeinden Andermatt, Attinghausen, Gurtnellen, Hospental und Realp sind mit dem Vorschlag des Re-</p>	<p>Die Botschaft wird präzisiert, dass sich die Formulierung von Artikel 50 Absatz 2 und 3 in der Formulierung an Artikel 47 Absatz 1 und 2 anlehnt.</p> <p>Wie bisher: abgerechnet wird pro Kalenderjahr; wird in Botschaft präzisiert</p> <p>Art. 115 Abs. 3 ist schwierig umzusetzen (Informatik). Wird am Spezialtarif festgehalten, ist eine pragmatische Lösung sinnvoll: Heute fällt den Kirchgemeinden ziemlich genau ein Sechstel des gesamten Gemeindeertrages zu.</p> <p>Antrag: Vom Steuerertrag der Gemeinden (ein Drittel) fällt ein Sechstel den Kirchgemeinden zu.</p> <p>Die Variante 1/5 hätte massiv höhere Kosten von ca. 600'000 Franken (ein Drittel zu Lasten der Gemeinden) zur Folge, da der Effekt für den Steuerpflichtigen im Vergleich zum separaten Tarif gerade nicht derselbe wäre. Eine zurückhaltende Reduktion von 2/5 auf 3/10 (zusätzliche Kosten ca. 300'000 Franken) verbessert die Stellung im interkantonalen Steuerwettbewerb zu wenig (Standortnachteil bleibt bestehen); sie stellt deshalb keine Alternative zum separaten Tarif dar.</p>

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
	Weitere	<p>zungspraxis (Anm. Schätzung zum effektiven Verkehrswert), wobei davon ausgegangen wird, dass der für die steuerliche Belastung massgebliche Abzug im Sinne der Hauseigentümer vernünftig, das heisst relativ hoch, angesetzt wird.</p> <p>Fast alle Vernehmlassungsteilnehmer erwähnen, dass die Neueinschätzung von nicht landwirtschaftlichen Liegenschaften zum Verkehrswert massive negative steuerliche Folgen für die Liegenschaftsbesitzer mit sich bringt. Der Verkehrswert <i>muss</i> deshalb in der einen oder anderen Form nach unten korrigiert werden, und zwar so, dass es keine Mehrbelastung für die Liegenschaftsbesitzer gibt.</p>	<p>und Mindereinnahmen wird sich im Zuge der Neuschätzung konkretisieren, weshalb es angezeigt ist, die Frage der Steuerausfälle mit der Steuervorlage erneut 2009 zu diskutieren.</p> <p>Der Kanton Schwyz hat dieselbe Fragestellung mit Variante c gelöst.</p> <p>Der Regierungsrat hält sich mit Blick auf den Vollzug des Steuergesetzes und den interkantonalen Steuerwettbewerb wenn immer möglich an das übergeordnete Bundesrecht. Für steuerharmonisierungswidrige Regelungen müssen objektiv nachvollziehbare Begründungen vorliegen. Eine solche Begründung gibt es in der vorliegenden Teilrevision nur bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, weil der Bund mit der Einführung der Unternehmenssteuerreform II die gleiche Regelung wie Uri vorsieht und weil das System der proportionalen Gemeindesteuern deren Umsetzung sehr erschwert. Aus diesem Grund kommt nur Variante c in Frage.</p> <p>Antrag: Generelle Senkung des Vermögenstarifs um insgesamt 20 Prozent. Die Senkung des Vermögenstarifs gilt ab Inkraftsetzung der Neuschätzungen (Übergangsregelung), womit die Frage des Ertragsausfalls anhand der Daten der allgemeinen Neuschätzung mit der Steuervorlage 2009 erneut diskutiert werden muss.</p>
Art. 56	Rechts-G CVP	<p><u>Einwegkommunikation</u> Damit effizient gearbeitet werden kann, ist nicht nur der Transfer von Informationen von der Steuerverwaltung zur Fachstelle für Gebäudeschätzungen, sondern gleichzeitig auch umgekehrt sicherzustellen. Das Gesetz über die obligatorische Gebäudeversicherung ist deshalb ebenfalls - zusammen mit dem Steuergesetz - entsprechend anzupassen. Bedenken wegen der Einheit der Materie sind wohl grundlos, weil es bei der Anpassung im Kern um den Vollzug des Steuergesetzes geht.</p> <p>Der Datenaustausch wird allgemein begrüsst; hingegen sind die Gebäudeversicherer zum heutigen Zeitpunkt klar gegen den Datenaustausch.</p>	<p>Antrag: Auf den Datenaustausch zwischen der Fachstelle für Gebäudeschätzungen und dem Amt für Steuern wird im Rahmen der Steuergesetzrevision 2006 verzichtet. Dieselbe Frage soll mit der nächsten Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes (voraussichtlich im Jahr 2007) erneut geprüft werden.</p>
Art. 58	Rechts-G	<p><u>Fehlende StHG - Konformität</u> In Abs. 3 wird das Wertschriftenvermögen - und somit die Bemessungsgrundlage - reduziert. Dies überschreitet - wie in Art. 24 Abs. 2 - den Freiraum der Kantone und ist somit StHG - widrig. Das DBG kennt keine Vermögenssteuer. Es ist deshalb fraglich, ob bei der Unternehmenssteuerreform II im StHG - neben der Dividendenreduktion bei massgebenden Beteiligungen - auf diesen massgeblichen Beteiligungen zusätzlich eine Reduktion beim Vermögen gewährt wird.</p>	<p>Als Rechtfertigungsgrund kann aufgeführt werden, dass die Besteuerung der Dividende ebenfalls über die Bemessungsgrundlage gemildert wird. Eine anders lautende Regelung für die Beteiligungen ist nicht verständlich und verwirrt. Diese Regelung würde lauten: "...ermässigt sich die Steuer auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Vermögen entspricht, um 60 Prozent." Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist steuerrechtlich unumstritten, im Gegensatz etwa zu neuen, zusätzlichen Abzügen.</p>

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
		<p>In Abstimmung mit Artikel 24Abs. 2 sind nur die Kapitalgesellschaften zu erwähnen.</p> <p><u>Proportionale Vermögenssteuer</u> Die Vermögenssteuerprogression führt zu im Konkurrenzvergleich hohen Vermögenssteuern. Zu prüfen wäre deshalb die Einführung einer proportionalen Vermögenssteuer wie dies bereits die Kantone Schwyz, Nidwalden und Obwalden kennen. Damit stellt sich das Problem der fehlenden StHG – Konformität nicht mehr.</p>	<p>Antrag: keine Änderungen</p> <p>Antrag: Änderung übernehmen</p> <p>Die Ausgestaltung des Vermögenstarifs soll – sofern vom Gesetzgeber gefordert - mit der Steuervorlage 2009 geändert werden. Die Kosten eines proportionalen Tarifs sind im Rahmen der Gesetzesvorlage 2006 zu hoch.</p>
Art. 84		-	-
Art. 91		-	Antrag: Formelle Änderungen
Art. 93		-	Antrag: Formelle Änderungen
Art. 96		-	Antrag: Formelle Änderungen
Art. 100	SP Rechts-G	<p>Die Reduktion der Gewinnsteuer auf proportional 11 Prozent ist unbestritten. Die SP fordert, dass keine Steuererleichterungen mehr gewährt werden.</p> <p>Aus dem Rechtsgutachten des Steuerkommissionspräsidenten ist zu entnehmen, dass aufgrund der harten Konkurrenz der andern Kantone - u. a. mit günstigem Bauland und Arbeitsplatzprämien - dem Regierungsrat dringend davon abzuraten ist, sich - trotz der markanten Steuerreduktion - seinen Spielraum einzuengen.</p>	Steuererleichterungen sind im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb gelegentlich notwendig. Bei der Gewährung ist aber Zurückhaltung notwendig.
Art. 111		vgl. Artikel 115	vgl. Artikel 115
Art. 115		<p>Der Vorschlag des Regierungsrates, die Festlegung der Kapitalsteuer den Gemeinden zu überlassen, wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer aus verschiedenen Gründen nicht gestützt:</p> <p><u>Entzug des Steuersubstrates</u> Wenn die Einwohnergemeinde den Kapitalsteuersatz auf Null festsetzt (vgl. Abs. 2), wird damit der Kirchgemeinde das Steuersubstrat entzogen (vgl. Abs. 3). Abs. 3 wird damit zum toten Buchstaben. Es ist fraglich, ob sich eine Kirchgemeinde diesen „Totalentzug“ des Steuersubstrates gefallen lassen muss.</p> <p><u>Steuerharmonisierungsgesetz</u> Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt eine Kapitalsteuer vor. Es müsste also nicht nur ein maximaler, sondern auch ein minimaler Kapitalsteuersatz vorgegeben werden.</p> <p><u>Domizil- und Beteiligungsgesellschaften sowie Holdings</u> Für ordentlich besteuerte Gesellschaften verzichtet der Kanton auf eine Kapitalsteuer. Ist es konsequent und rechtsgleich, vor allem bei Gesellschaften, die nach Art. 112, aber auch bei</p>	<p>Der Regierungsrat erachtet die Delegation der Tarifkompetenz auf die Gemeinden nicht als schädliches Instrument im innerkantonalen Steuerwettbewerb, sondern als wirksames Instrument im interkantonalen Standortwettbewerb, denn für den Kanton Uri sind die fehlenden Arbeitsplätze die grösste volkswirtschaftliche Herausforderung. Senkt zum Beispiel eine Gemeinde die Kapitalsteuer auf das Minimum von 0.01 Promillen, werden zusammen mit dem proportionalen Gewinnsteuersatz von 11 Prozent schweizweit die besten steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen. Solche Rahmenbedingungen wären insbesondere auch für Dienstleistungsunternehmen sehr vorteilhaft, ein Sektor, der in Uri deutlich untervertreten ist und worauf Uri aufgrund der Wertschöpfung dringend angewiesen ist.</p> <p>Die Gemeinden erhalten mit der zusätzlichen Tarifkompetenz die Möglichkeit, die für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur bestmöglichen steuerlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese</p>

Artikel		Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
		<p>solchen, die nach den Artikeln 113 und 114 besteuert werden, weiterhin eine Kapitalsteuer zu erheben?</p> <p><u>Steuerwettbewerb</u> Die Aussage wonach die Kapitalsteuer die Standortattraktivität mindert, die Rentabilität beeinträchtigt und das Wachstum und die Investitionen hemmt, ist durchaus korrekt. Dabei aber die Gemeinden zu einem Wettbewerb innerhalb des Kantons zu animieren, erscheint doch eher fragwürdig.</p> <p>Altdorf, Sisikon und Hospental sind für den Vorschlag des Regierungsrates. So auch die FDP, die Industrievereinigung und die VD. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer, die gegen den Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden sind, schlagen explizit einen tieferen Kapitalsteuersatz als 2.4 Promille vor, so Realp, die SP, die SVP und der GBU.</p>	<p>Rahmenbedingungen können in Gemeinden wie Wassen und Göschenen (Kraftwerke) nicht gleich aussehen wie in Gemeinden wie Schattdorf oder Altdorf.</p> <p>Antrag: De facto ist an der Delegation der Tarifkompetenz bei der Kapitalsteuer auf die Gemeinden festzuhalten. De jure ist aus harmonisierungsrechtlichen Überlegungen (StHG Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ein Mindestsatz von 0.01 Promillen festzulegen.</p>
Art. 117a		<p>Die Mindeststeuer wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmern als vertretbar beurteilt (Gemeinden). Andere Vernehmlassungsteilnehmer möchten die Mindeststeuer lieber nicht ins Gesetz aufnehmen, so die CVP, die FDP oder der Bauernverband. Die Kirchen und verschiedene Interessenverbände (SP, GBU, syna) äussern sich nicht zur Mindeststeuer. Zudem hat die Vernehmlassung gezeigt, dass die Einbettung der Mindeststeuer verwirrt und inkonsequent ist. Auch ist nicht klar, welche juristischen Personen von der Mindeststeuer zu befreien sind (z.B. Wegbaugenossenschaften, Wassergenossenschaften, Meliorationsgenossenschaften, etc.) Schliesslich bestehen bei der Zuweisung der Mindeststeuer unterschiedliche Meinungen.</p>	<p>Antrag: Auf die Mindeststeuer von 500 Franken ist zu verzichten. Somit fallen auch Mehreinnahmen zu Gunsten des Kantons von max. 125'000 Franken nicht an.</p>
Art. 141		-	-
Art. 144	Rechts-G Weitere	<p><u>Fehlende Übergangsbestimmung</u> Abs. 2 ist verbindlich formuliert. Gemäss Teil II der Vorlage treten die Änderungen am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Meinung ist jedoch, dass die Verkleinerung der Steuerkommission erst nach Ablauf der Amtsperiode Mitte 2008 umgesetzt werden soll. Dies ist in einer Übergangsbestimmung festzuhalten. Der Hinweis in der Vorlage S. 22 oben genügt rechtlich nicht.</p> <p>Die SP unterstützt die Reduktion auf 5 Mitglieder, sieht aber anstelle der heute politisch zusammengesetzten Steuerkommission eine Fachkommission (Streichung Absatz 4). Die Gemeinden Erstfeld, Bauen, Attinghausen und Isenthal sind mit der Reduktion der Steuerkommission auf 5 Mitglieder ebenfalls einverstanden; sie ergänzen jedoch, dass die Gemeinden ausgewogen vertreten sind.</p>	<p>Antrag: Die Übergangsbestimmung wird aufgenommen. Ansonsten keine Änderungen</p>
Art. 149	Rechts-G	<p><u>Formulierungsvorschlag</u> Gleiche Formulierung wie Art. 39a Abs. 3 StHG, d.h. Zusammenfassung von lit. b und c.</p> <p>Verschiedene Gemeinden schlagen vor, dass der Text geändert wird: „Die Daten werden einzeln, auf Listen oder <i>elektronisch</i> übermittelt...“</p>	<p>Es macht Sinn, aus Gründen der Rechtssicherheit den genauen Wortlaut des Steuerharmonisierungsgesetzes zu übernehmen.</p>

Artikel	Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	Kommentar des Regierungsrates
	Kanton weitere 425'000 Franken und die Gemeinden weitere 150'000 Franken. Von diesen 150'000 Franken übernimmt der Kanton gemäss Artikel 251 neu 50 Prozent des Ertragsausfalls.	1'010'00 Franken. Für den Kanton erhöht sich der Ertragsausfall von 6'839'000 auf 7'339'000 Franken.